

Beschluss der medizinischen Ethikkommission der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
16. Sitzung am 14.12.2016

TOP 3 Verschiedenes

- **Prüferqualifikation**

Die medizinische Ethikkommission schließt sich den „Empfehlungen der Bundesärztekammer und des Arbeitskreises medizinischer Ethikkommissionen zur Bewertung der Qualifikationen von Prüfern und Stellvertretern sowie zur Bewertung der Auswahlkriterien von ärztlichen Mitgliedern einer Prüfgruppe (gemäß Arzneimittelgesetz, Verordnung (EU) Nr. 536/2014, Medizinproduktegesetz) durch Ethik-Kommissionen“ (bekanntgemacht am 07.10.2016 im Deutschen Ärzteblatt) grundsätzlich an.

Bis zum 31.12.2017 können Prüferinnen und Prüfer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die weder einen AMG- oder MPG-Grundlagenkurs oder Prüfarztkurs bislang besucht haben, die Qualifikation durch den aktuellen Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer bzw. deren Stellvertretung erbringen, wobei die Ethikkommission sich die Prüfung der Vergleichbarkeit der nachgewiesenen Qualifikation im Einzelfall vorbehält.

Ab dem 01.01.2018 werden die o.g. Empfehlungen ohne Einschränkung angewendet.

Beschlossen

6-0-5